

65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 80 „B256 – Am Krüenberg“

Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren aufgefordert, haben allerdings nicht davon Gebrauch gemacht. Hierbei ist gem. der Vorgaben des Anschreibens davon auszugehen, dass von Seiten der benannten Träger keine Anregungen vorgebracht werden und sie sich mit der Planung einverstanden erklären:

- 1) AG der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis
- 2) Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsstelle
- 3) Bezirksregierung Köln, Städtebaudezernat
- 4) Bundesvermögensamt Köln
- 5) Stadt Wipperfürth
- 6) Stadt Gummersbach
- 7) Stadt Meinerzhagen
- 8) Deutsche Post Bauen GmbH
- 9) Erzbistum Köln, Generalvikariat
- 10) Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt
- 11) Handwerkskammer zu Köln
- 12) Ish GmbH & Co. KG Netzplanung
- 13) Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
- 14) Kreishandwerkerschaft für den Oberbergischen Kreis
- 15) OVAG Niederseßmar
- 16) Regionalverkehr Köln, Verkehrsstelle Niederseßmar
- 17) Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- 18) Sireo Real Estate Asset Management GmbH
- 19) Westdeutscher Rundfunk, Abt. Sendetechnik

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren aufgefordert, haben allerdings keine Anregungen vorgebracht :

- 20) Katholische Pfarrgemeinde Gimborn
- 21) DB Services Immobilien GmbH
- 22) Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
- 23) Stadt Kierspe
- 24) Aggerverband
- 25) RWE Energie AG Bergisch Land
- 26) Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- 27) Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
- 28) Landesbetrieb Straßenbau NRW NL Gummersbach
- 29) Wehrbereichsverwaltung West
- 30) Amt für Agrarordnung Siegburg
- 31) Gemeinde Marienheide III-60 Bauverwaltung
- 32) LVR - Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- 33) Gemeinde Lindlar
- 34) LVR - Amt für Liegenschaften
- 35) Gasgesellschaft Aggertal
- 36) Einzelhandelsverband Oberbergischer Kreis
- 37) Bergamt Düren
- 38) IHK Köln, Zweigstelle Oberberg
- 39) Finanzamt Gummersbach
- 40) Eisenbahn-Bundesamt

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren aufgefordert und haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Der Inhalt der Stellungnahme ist im Folgenden zusammengefasst und wird mit dem Abwägungsvorschlag aufgeführt (in der Reihenfolge des Posteingangs)::

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschluss
T 1	Staatliches Umweltamt Köln	30.06.2006	Anregung: Zur Geräuschkontingentierung bitte die DIN E 45691 anwenden.	Der Anregung kann gefolgt werden. Das Vorgehen wurde zwischen dem Gutachter und der Behörde abgestimmt. Die vorabgestimmten Gutachten wurden dem StUA Köln zur abschließenden Prüfung bereits vorgelegt.	Die Geräuschkontingentierung wird unter Anwendung der DIN E 45691 erstellt.
T 2	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 8	25.07.2006	Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist daher nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 3	Forstamt Wipperfürth	26.07.2006	1. Im östlichen Plangebiet befindet sich eine ca. 15-jährige Anpflanzung in einer Größe von ca. 0,3 - 0,5 ha als Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes NRW. Bei Überplanung ist hierfür eine Ersatzfläche zu stellen. Der qualifizierte Bebauungsplan ersetzt dabei die nach dem Landesforstgesetz zu fordernde Umwandlungs- bzw. Erstauffassungsgenehmigung. 2. Bitte um weitere Beteiligung im Planverfahren.	Der Anregung kann teilweise gefolgt werden. 1. Bei der beschriebenen Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Gesetzes, sondern um eine Anpflanzung auf Zeit, welche damals zum Zwecke der temporären Gestaltung der Flächen und Abgrenzung gegenüber der neu gebauten Straße „Am Krüenberg“ angelegt wurde. Bereits zum Zeitpunkt der Anpflanzung wurde festgelegt, dass diese Anpflanzung lediglich zeitlich begrenzt bis zur Herstellung der gewerblichen Bauflächen gemäß der Vorgaben des damaligen Bebauungsplanes Nr. 50 verbleiben sollten. Die Flächen wurden jedoch gemäß der Vorgaben des Bewertungsverfahrens Fröhlich + Sporbeck (Modell Oberberg) auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis, der Gemeinde Marienheide und dem Forstamt Wipperfürth in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingestellt. 2. Der Träger wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB erneut beteiligt.	1. Der Überplanung der betroffenen Anpflanzung wird unter Einbeziehung in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugestimmt. Es handelt sich nicht um Wald im Sinne des Gesetzes, so dass keine diesbezügliche Ersatzregelung erfolgt. 2. Der Träger wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB erneut beteiligt.
T 4	Landwirtschaftskammer NRW	27.07.2006	Ggf. nehmen wir nach Vorliegen des LPB zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen Stellung.	Dem Träger kann nach Fertigstellung und Abstimmung des LPB mit der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB eine Fassung des LPB zugestellt werden.	Der Träger erhält im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB eine Fassung des LPB zur Kenntnis, so dass hierzu eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

T 5	Wupperverband	27.07.2006 Korrektur 31.08.06	1. Kritisch ist die unmittelbare Nähe zur Wipper und ihres Überschwemmungsgebietes (ÜSG). Mögliche Verschlechterungen der Hochwassersituation für weitere Anlieger sind sorgfältig zu prüfen. 2. Hinweis: Bei Nichtdurchführung Schutzmaßnahmen haftet der Einzelne selbst für die entstehenden Schäden. Eine Schadensersatzpflicht des Wupperverbandes ist ausgeschlossen. Auf den Stellflächen ist durch geeignete Beschilderung auf Hochwassergefahren hinzuweisen. 3. Bauliche Veränderungen im Gelände (Profilierungen, Anschüttungen)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren umgesetzt. Den Anregungen kann gefolgt werden. 1. Die Möglichkeit einer Verschlechterung der Hochwassersituation wird im Rahmen des Antrages gem. § 113 LWG geprüft. Da hier weder das abflußwirksame Profil, noch die vorhandenen Retentionsräume beeinträchtigt werden, ist nicht von einer Verschlechterung auszugehen. Der Antrag wurde durch die Gemeinde bei der Unteren Wasserbehörde am 28.07.2006 eingereicht und ist in Bearbeitung. 2. Hinsichtlich der Hinweise auf die Schadensersatzregelung sowie der Hochwassergefahr soll folgender Hinweis unter B7 der Hinweise zu den textlichen Festsetzungen ergänzt werden: <i>B7 Belange des Hochwasserschutzes</i> <i>Nach § 31a WHG hat der Bürger eine Verpflichtung in Kenntnis des ihm Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu ergreifen. Seitens des Wupperverbandes wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtdurchführung etwaig geeigneter Schutzmaßnahmen der Einzelne selbst für die entstehenden Schäden haftet. Eine Schadensersatzpflicht des Wupperverbandes ist ausgeschlossen.</i> <i>Auf den vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet tangierten Teilen des Baugebietes Gle 4 wird empfohlen, durch geeignete Beschilderung auf Hochwassergefahren hinzuweisen.</i> 3. Bauliche Veränderungen im Gelände (Profilierungen, Anschüttungen) sind nicht geplant und werden durch textliche Festset-	Den Anregungen wird gefolgt und die Hinweise zur Kenntnis genommen bzw. in den Bebauungsplan als zusätzlicher Hinweis in die textlichen Festsetzungen als Punkt B7 integriert.
-----	---------------	-------------------------------------	---	---	--

			dürfen nicht durchgeführt werden. Bei Flächenbefestigungen sind Materialien vorzuschreiben, die bei Überflutung keine gewässerschädlichen Belastungen verursachen.		zungen ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzungen Nr. 3 und 4). Bei Flächenbefestigungen sind Materialien (z. B. Rasinggittersteine, wassergebundene Decken o.ä.) gem. textlicher Festsetzung Nr. 4 für den Teilbereich des Gle 4 bereits vorgesehen.	
T 6	Oberbergischer Kreis	01.08.2006 15.08.2006 17.08.2006	1. Die zur Erarbeitung von Umweltprüfung und Umweltbericht benötigten fachplanerischen Unterlagen wurden in gemeinsamer Bestandsaufnahme bzw. Abstimmung mit Gemeinde und Kreisverwaltung ermittelt werden. 2. Hinweis: Eine Erörterung und Beratung der Planung im Beirat der Unteren Landschaftsbehörde ist notwendig. 3. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird hingewiesen auf Planbereiche außerhalb der ausgewiesenen Altlastenflächen, in welchen für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Schadstoffeinträgen andernorts zu vermeiden sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.	Den Anregungen kann gefolgt werden. 1. Die zur Erarbeitung von Umweltprüfung und Umweltbericht benötigten fachplanerischen Unterlagen wurden in gemeinsamer Bestandsaufnahme / Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis ermittelt und die Ergebnisse in das Verfahren eingestellt. Das gemäß ökologischer Bilanzierung verbleibende Defizit wird über das bestehende gemeindliche Ökologikonto in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Oberbergischen Kreis ausgeglichen. 2. Die notwendige Erörterung und Beratung der Planung im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird am 11.09.2006 erfolgen. 3. Hinsichtlich der Hinweise zu den vorliegenden Bodenbelastungen von dem Hintergrund der BBodSchV wird folgender Hinweis unter Punkt B6 in die textlichen Festsetzungen ergänzt: „Für die Planbereiche außerhalb der ausgewiesenen Altlastenflächen ist nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte gemäß Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 31.07.2006 davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.“	zungen ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzungen Nr. 3 und 4). Bei Flächenbefestigungen sind Materialien (z. B. Rasinggittersteine, wassergebundene Decken o.ä.) gem. textlicher Festsetzung Nr. 4 für den Teilbereich des Gle 4 bereits vorgesehen.	1. Die Bestandsaufnahme und Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde / der Kreisverwaltung erstellt. 2. Die notwendige Erörterung und Beratung der Planung im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird am 11.09.2006 erfolgen. 3. Die Hinweise aus bodenrechtlicher Sicht werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

		4. Die als besonders schutzwürdige Böden zu bewertenden Bereiche im Plangebiet sind im Rahmen der Eingrißbilanzierung einzustellen und zu bewerten. 5. Für die Ausweisung von Bauflächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist seitens der Gemeinde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 113 LWG bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Grundsätzlich kann die erforderliche Befreiung in Aussicht gestellt werden, wenn die Punkte des § 31b (4) berücksichtigt werden. Dies hat insbesondere die Folge, dass in dem Überschwemmungsgebiet nur eine einschränkende Nutzung möglich ist. 6. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Flächen ist zu prüfen, ob diese bereits bei der Einleiterlaubnis der Gemeinde Marienheide berücksichtigt sind. Ggf. eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. 7. Zu Ziffer 3 „Nebenanlagen“ der textlichen Festsetzungen ist zu konkretisieren, welche Ziele diese hat.	4. Die bodenrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis in die Eingriß- und Ausgleichsbilanzierung eingestellt. 5. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 113 LWG wurde bereits durch die Untere Wasserbehörde vorgelegt und befindet sich derzeit in Prüfung. Die Folge, dass in dem Überschwemmungsgebiet nur eine einschränkende Nutzung möglich ist, ist dem zukünftigen Nutzer sowie der Gemeinde bekannt. 6. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Flächen wird durch das Büro Donner und Marenbach eine Überprüfung der bestehenden Einleiterlaubnis der Gemeinde Marienheide erfolgen. Die weitere Vorgehensweise wird mit der Unteren bzw. Oberen Wasserbehörde je nach Art der angestrebten Entwässerung abgestimmt. 7. Zu Ziffer 3 wird die Festsetzung in Rücksprache mit der Bauaufsichtsbehörde wie folgt geändert: Der Absatz 1 der Festsetzung „Gemäß § 14 BauNVO sind in den Baugebieten die der Versorgung der Baugebiete....“ entfällt, da hier lediglich auf die ohnehin bestehende Rechtsgrundlage des § 14 (1) BauNVO hingewiesen werden sollte. Der Absatz 2 der Festsetzung wird folgendermaßen neu gefasst: „Im Baugebiet Gle 4 ist im Bereich der	4. Die bodenrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis in die Eingriß- und Ausgleichsbilanzierung eingestellt. 5. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 113 LWG wurde bereits durch die Gemeinde Marienheide bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt und befindet sich derzeit in Prüfung. 6. Die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung werden geprüft und mit der zuständigen Behörde abgestimmt. 7. Die Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen wird gemäß Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde geändert.
--	--	---	--	--

				nicht überbaubaren Flächen zwischen der festgesetzten nördlichen Baugrenze des Gle 4 und der südlichen Grenze der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahme M4 die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO aus Hochwasserschutzgründen nicht zulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden können gemäß § 31 (1) BauGB Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauGB, wenn das abflusswirksame Profil innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht negativ oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.“	8. Die Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen wird gemäß Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde geändert.
				8. Zu Ziffer 5 bezüglich der Bauweise wird die Festsetzung wie folgt geändert: „Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Zulässig ist offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Baukörper auch eine Gesamtlänge von mehr als 50 m aufweisen können.“	8. Zu Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen wird gemäß Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde geändert.
T 7	Deutsche Telekom AG T-COM	15.08.2006	Bitte, die Planung so auszuführen, dass keine Änderungen an der Trasse der T-COM erforderlich sind. Wenn Leitungen von Bauvorhaben tangiert werden, ist eine Verlegung zu Lasten des Bauherrn erforderlich wie in Hinweis B2 der textlichen Festsetzungen ausgeführt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten und im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 8	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	28.08.2006	Nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der aktuell geltenden VDE-Bestimmungen wird einer Bauhöhenfreigabe im Baugebietes Gle3 im Schutzstreifenbereich der Hochspannungsleitung für Bauwerke bis zu einer Höhe von maximal 340,10 m über NN (entspricht ca. 11,60 m Bauhöhe über jetzigem Geländeniveau) zugestimmt.	Der Anregung kann gefolgt werden. Die neue Bauhöhenfreigabe wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die neue Bauhöhenfreigabe wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen der Öffentlichkeit:

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
Ö1	Federal Mogul	12.07.2006	Bitte um Zusage des in Arbeit befindlichen Gutachtens der UWW zum vorbeugenden Lärm-Immissionsschutz, um Prüfen zu können, ob die Belange berührt werden.	Der Anregung kann gefolgt werden. Federal Mogul wird das Gutachten zum Lärm-Immissionsschutz nach Abstimmung mit dem StUA Köln im Rahmen der Offenlage zur Prüfung erhalten.	Federal Mogul erhält das Gutachten zum vorbeugenden Lärm-Immissionsschutz im Rahmen der Offenlage zur Prüfung.

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB, Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren aufgefordert, haben allerdings nicht davon Gebrauch gemacht. Hierbei ist gem. der Vorgaben des Anschreibens davon auszugehen, dass von Seiten der benannten Träger keine Anregungen vorgebracht werden und sie sich mit der Planung einverstanden erklären:

- 1) Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW
- 2) Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie
- 3) Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsstelle
- 4) Bezirksregierung Köln, Städtebaudezernat
- 5) Bundesvermögensamt Köln
- 6) Stadt Wipperfürth
- 7) Stadt Gummersbach
- 8) Stadt Meinerzhagen
- 9) Deutsche Post Bauen GmbH
- 10) Deutsche Telekom (TNL Düren)
- 11) Einzelhandelsverband Oberbergischer Kreis e.V.
- 12) Erzbistum Köln, Generalvikariat
- 13) Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt
- 14) Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach
- 15) Handwerkskammer zu Köln
- 16) Katholische Pfarrgemeinde Marienheide, Klosterstraße
- 17) Katholische Pfarrgemeinde, Pastoratstraße
- 18) Kreishandwerkerschaft für den Oberbergischen Kreis
- 19) Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
- 20) OVAG Niederseßmar
- 21) Regionalverkehr Köln, Verkehrsstelle Niederseßmar

- 22) Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- 23) Sireo Real Estate Asset Management GmbH
- 24) Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden
- 25) Westdeutscher Rundfunk, Abt. Sendebetriebs technik
- 26) Wupperverband

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren aufgefordert, haben allerdings keine Anregungen vorgebracht:

- 27) Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
- 28) Finanzamt Gummersbach
- 29) DB Services Immobilien GmbH
- 30) Aggerverband
- 31) Gemeinde Lindlar
- 32) Eisenbahnbundesamt
- 33) Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
- 34) IHK Köln
- 35) Stadt Kierspe
- 36) Bergamt Düren
- 37) Amt für Agrarordnung Siegburg
- 38) RWE Energie AG Bergisch Land
- 39) Landwirtschaftskammer NRW Oberbergischer Kreis
- 40) Wald und Holz, Forstamt Wipperfürth
- 41) Gemeinde Marienheide, Tiefbauamt
- 42) Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- 43) Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im OBK

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren aufgefordert und haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Der Inhalt der Stellungnahme ist im Folgenden zusammengefasst und wird mit dem Abwägungsvorschlag aufgeführt (in der Reihenfolge des Posteingangs):

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschluss
T 1	PLEdoc	19.10.2006	Die Versorgungsleitungen den durch die PLE.doc vertretenen Gesellschaften sind nicht betroffen. Bei Änderung der Projektgrenzen bzw. des Geltungsbereiches ist um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich, da keine wesentlichen Änderungen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung ergeben und das Bauleitplanverfahren daher abgeschlossen ist.	Eine weitere Beteiligung erfolgt nicht, da das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist.
T 2	Landesbetrieb Straßenbau NRW	24.10.2006	Wegen ungünstiger Genehmigungsprognose bezogen auf das Schutzgut Wasser, wegen des potenziellen Eingriffs in das Kulturgut „Hochzeitswäldchen“ und weil die Gemeinde das Interesse an der Erweiterung des Betriebes dem Straßenbauvorhaben voranstellt, wird der Landesbetrieb Straßenbau andere potenzielle Straßenvarianten bzw. ein anderes Ende der Variante 1 zur Umgehungsstraße untersuchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T 3	Federal Mogul	08.11.2006	Es bestand zwischenzeitlich Klärungsbedarf hinsichtlich der vorgenommenen Geruchskontingierung zwischen dem für dieses Verfahren erstellen Gutachten und der Begründung im Bebauungsplan Nr. 50.	Hinsichtlich der Emissionskontingierung hat es zwischen den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 50 und den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 80 keine Verschiebung von Emissionskontingenten zugunsten der August Rügeberg GmbH bzw. zu Ungunsten der Federal Mogul Friction GmbH gegeben. Der Sachverhalt wurde im Rahmen eines Termins am 10.11.2006 bei Federal Mogul diskutiert. Es wurde eine Klärung herbeigeführt und es bestehen fortan keine Bedenken mehr gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Klärung der Sachlage besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschluss
T 4	StUA Köln	16.11.2006	1. Anregung zur redaktionellen Anpassung der textlichen Festsetzungen zu den Geräusch-Emissionskontingenten zur verbesserten Abstimmung auf die zu Grunde liegende DIN-Norm 2. Anregung zur ergänzenden Begründung der Auswahl der in Ansatz gebrachten Immissionspunkte, da im Bereich des IP 4 eine 4-5-geschossige Wohnbebauung deutlich näher zum Plangebiet liegt. 3. Es wird angeregt, im Hinblick auf die an der Klosterstraße zum Plangebiet benachbarte Wohnbebauung, die Zone Gle 4 bis zu einem Abstand von ca. 200 m als Gewerbegebiet auszuweisen und nach dem Abstandserlass zu gliedern.	1. Die textliche Festsetzung wird entsprechend der Anregung redaktionell überarbeitet. Da es sich nicht um eine wesentliche Änderung handelt, ist dies unerheblich für den Verfahrensablauf. 2. Die einbezogenen Immissionspunkte wurden mit dem StUA Köln in einvernehmlicher Abstimmung abgesprochen. Der Sachverhalt zu den räumlich näher gelegenen Wohngebäuden wurde zu Gunsten des IP 4 abgestimmt, da hier aufgrund der Bauhöhe eine höhere Auswirkung der Planung angenommen wurde. Eine exemplarische Überprüfung an der zum Plangebiet nächstgelegenen Wohnbebauung ergab das der Planzielwert im Tagzeitraum ausgeschöpft und in der Nachtzeit unterschritten wird und sich somit keine erheblichen Einwirkungen vom Plangebiet auch auf die Wohnbebauung sowohl am IP 4 als auch an der vorgelagerten Bebauung ergeben. 3. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebes der Fa. Rüggeberg nach dem BImSchG ist eine Festsetzung als Industriegebiet formaljuristisch erforderlich, auch für den Fall einer Nutzung als Parkplatz im Bereich Gle 4 (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 03.06.1985 - VIII OE 33781, NVwZ 1986, S. 226 und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.12.2003 – 1 C 10624/03, rechtskräftig seit 07.07.2004 in: BauR Heft 07/2004).	1. Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Anregung redaktionell überarbeitet. 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Auswahl des Immissionspunktes wird ergänzend begründet. 3. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Gl-Festsetzung zur Nutzung durch die Fa. Rüggeberg erforderlich ist.

-14-

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschluss
T 4	Oberbergischer Kreis Amt 61	20.11.2006	Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist aufgrund der anfallenden Menge die Obere Wasserbehörde (BezReg Köln) zuständig.	Im Falle der Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept bei der Bezirksregierung zur Erteilung der Erlaubnis/Genehmigung vorgelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Falle der Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept bei der Bezirksregierung zur Erteilung der Erlaubnis/Genehmigung vorgelegt.
T 5	ish	12.12.2006	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auf die allgemeingültigen technischen Vorschriften hingewiesen. Um frühzeitige Benachrichtigung bei etwaiger erforderlicher Umleitungen der Leitungen wird gebeten	Es ist üblich, Versorgungsunternehmen bei geplanten Baumaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen und evtl. Baumaßnahmen frühzeitig mit dem Unternehmen abgestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen..
T 6	PLEdoc	19.12.2006	Die Versorgungsleitungen der durch die PLE.doc vertretenen Gesellschaften sind nicht berührt. Bei Änderung der Projektgrenzen bzw. des Geltungsbereiches ist um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich, da sich keine wesentlichen Änderungen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung ergeben und das Bauleitplanverfahren daher ausgeschlossen ist. Insbesondere wird keine Veränderung des Geltungsbereiches mehr vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen..